



Ganderkesee
...mehr an Möglichkeiten

FB/FD: Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Recht/31.01

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Datum: 06.03.2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschlussorgan: Gemeinderat

Drucksache Nr.

2023/305

Bezeichnung:

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
Vorschlagsliste der Gemeinde Ganderkesee

Beratungsgang

	Gremium	Sitzungs- termin	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthaltungen
1	Verwaltungsausschuss	15.03.2023			
2	Rat der Gemeinde Ganderkesee	23.03.2023			

Beschlussvorschlag:

Die in der Drucksache-Nr. 2023/305 beigefügten Liste aufgeführten Personen werden für die Wahl von Hauptschöffen/Hauptschöffen und Ersatzschöffen/Ersatzschöffen für die Strafgerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vorgeschlagen.

Problembeschreibung/Sach- und Rechtslage:

Schöffinnen und Schöffen sind Teil der Rechtsprechung und wirken als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Strafverfahren im Rahmen der Hauptverhandlung gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern am Amtsgericht und am Landgericht mit. Für die Geschäftsjahre 2024-2028 sind Schöffinnen und Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit zu berufen. Die Wahl der Schöffen erfolgt durch einen bei jedem Amtsgericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss.

Mit Schreiben vom 27.12.2022 hat das Amtsgericht Delmenhorst die Gemeinde aufgefordert, eine mindestens 34 Personen umfassende Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Diese soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Interessierten haben sich bei der Gemeinde um Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen beworben. Eine Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwaltungsseitig stattgefunden.

In der anliegenden Liste sind - zunächst - alle bis zum 09.03.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen enthalten.

Es wird auf die §§ 31 ff. GVG hingewiesen, wonach u. a. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rates der Gemeinde, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die gesamte Liste kann vom Rat insgesamt mit der vorgenannten nach § 36 GVG erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die Vorschlagsliste kann auch einzeln abgestimmt werden, wobei alle mit der erforderlichen Mehrheit Gewählten dann auf der Liste stehen. Der Rat hat die Möglichkeit, Veränderungen an der Vorschlagsliste vorzunehmen; auch noch weitere Vorschläge einzubringen.

Die Vorschlagsliste ist nach Beschlussfassung eine Woche nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Anliegend ist eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die sich um ein Schöffenamts bei der Gemeinde beworben haben, beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die notwendige Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen;
hier: Bekanntmachung über die Auslegung.